

## **Konkretisierung zu §9 (5) CoronaSchVO NRW (Stand: 30.4.2021)**

***Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und der NRW-Staatskanzlei die nachfolgende Sprachregelung zur Verfügung gestellt. Sie konkretisiert die aus Tierschutzgründen erforderliche Ausnahmeregelung zum Bewegen der Pferde auch in Reithallen (§ 9 Absatz 5 CoronaSchVO NRW) und wurde durch das MAGS im Bezug auf die Coronaschutzverordnung vom 23.3.2021 in der Fassung mit Wirkung seit dem 24.4.2021 sowie mit Bezug auf das Infektionsschutzgesetz aktualisiert.***

Die aktualisierte Sprachregelung ist nachfolgend vollständig zitiert:

"Nach der neuen Fassung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist der Freizeit- und Amateursportbetrieb weiterhin auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen grundsätzlich untersagt. Zu diesen Anlagen zählen auch Reitsportanlagen. Ausgenommen von dem Verbot nach § 9 Satz 1 CoronaSchVO ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel grundsätzlich der Sport von Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand und beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl ebenfalls nicht mitgezählt werden.

Unter freiem Himmel ist darüber hinaus grundsätzlich die sportliche Ausbildung im Einzelunterricht zulässig. Hallen, die nach allen Seiten hin offen sind, sind keine Sportanlagen unter freiem Himmel.

Zusätzlich sind von dem Verbot ausgenommen der Sport von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen, die der Gruppe Unterricht erteilen dürfen.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf der Reitsportanlage unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Uneingeschränkt zulässig sind Ausritte außerhalb der Reitanlagen nach Maßgabe der allgemeinen Kontaktbeschränkungen der CoronaSchVO.

In den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten, gehen diese den Vorgaben der CoronaSchVO vor. Soweit § 28b IfSG keine inhaltsgleichen oder weitergehenden Schutzmaßnahmen vorsieht, bleiben die Regelungen der CoronaSchVO anwendbar.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen können sich auch aus Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte ergeben.

Für Reitsport, der nicht unter freiem Himmel erfolgt, gilt Folgendes:

Nach § 9 Absatz 5 Satz 1 CoronaSchVO gibt es für die Nutzung der Anlagen in geschlossenen Räumlichkeiten eine Ausnahme aus zwingenden Tierschutzgründen. Wegen des weiterhin geltenden Lockdowns, der aufgrund der hohen Infektionszahlen erforderlich ist, muss diese Regelung sehr eng ausgelegt werden.

Folgendes ist weiterhin maßgebend: Ein Pferd muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Sicherzustellen sind die pferdegerechte Fütterung, Pflege der Boxen, tägliche Tierkontrolle, tägliche kontrollierte oder freie Bewegung, notwendige tierärztliche Versorgung und notwendige Versorgung durch den Schmied.

Das kontrollierte Bewegen der Pferde auf den o.g. Anlagen, die nicht unter freiem Himmel sind, ist aber nach den neuen Regelungen sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch der Dauer strikt auf das zwingend durch den Tierschutz vorgegebene Maß zu reduzieren. Zum "Bewegen" von Pferden im Sinne von § 9 Abs. 5 Satz 1 CoronaSchVO können im Rahmen des Tierschutzes Longieren, Reiten und Bodenarbeit zählen. Sport- und trainingsbezogene Übungen in Sportanlagen, die sich nicht unter freiem Himmel befinden, sind ausdrücklich untersagt.

Bei der nur ausnahmsweise zulässigen Nutzung der Anlagen sind in jedem Fall auch die Infektionsschutzvorgaben zu beachten. Für die Anzahl der Pferde, die sich gleichzeitig in der Halle oder auf dem Reitplatz befinden dürfen, bietet folgende Formel Orientierung: 200 Quadratmeter je Pferd (das entspricht vier Pferden auf einer Fläche von 20 x 40 m). Die Reiter/innen haben zudem den Abstand von 5 Metern zu gewährleisten. Zuschauer dürfen sich in der Reithalle nicht aufhalten.

Zusammenkünfte auf der Reitsportanlage sind verboten. Die Verweildauer ist auf das Mindestmaß zu reduzieren. Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt.

Bezüglich der Bewegung von Schulpferden ist es allgemeine tierschützerische Auffassung, dass Schulpferde nur in Anwesenheit einer fachlichen Aufsicht bewegt werden dürfen. Um eine tierschutzkonforme Bewegung der Tiere sicherzustellen, die auch mit haftungsrechtlichen Ansprüchen im Einklang steht, ist beim Bewegen von Schulpferden in der Reithalle die Anwesenheit einer fachlichen Aufsicht zwingend erforderlich, um Unfälle zu vermeiden. Die fachliche Aufsichtsperson muss einen hinreichenden Abstand zu den Reitern/innen gewährleisten. Grundsätzlich ist im Einzelfall (beispielsweise aufgrund einer geringen Anzahl von vorhandenen Schulpferden) zu prüfen, ob die Betreuung der Pferde nicht durch eine andere - keine fachliche Aufsicht benötigende - Person vorgenommen werden kann."

Quelle: E-Mail vom 30.4.2021

Stabsstelle Rechtsfragen und Rechtsetzung Pandemiebewältigung  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Internet: [www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)